Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 13.01.2015

E r g ä n z u n g s v o r l a g e Nr. IX/097/1
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	**22.01.2015**
Rat	**29.01.2015**

Betreff:	**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Rosendahl**
FB/Az.:	IV/626.20
Produkt:	57/12.001 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen
Bezug:	PIBUA, 13.11.2014, TOP 5 ö. S., SV IX/097 Rat, 27.11.2014, TOP 8 ö. S., SV IX/097

Finanzierung

Höhe der Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

I. Die der Ergänzungsvorlage Nr. IX/097/1 als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Rosendahl wird beschlossen.

II. Eine Beschlussfassung wird zurückgestellt bis nach einer noch nicht terminierten Einwohnerversammlung.

Sachverhalt:

I. Überarbeitung der Entwurfsfassung zur Straßenbaubeitragssatzung

Nach ausführlicher Beratung in der Sitzung des Rates am 27.11.2014 wurde die Verwaltung beauftragt, den Entwurf der Straßenbaubeitragssatzung dahingehend zu überarbeiten, für beitragsfähige Maßnahmen an Wirtschaftswegen (erstmalige Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung) eine Bestimmung im Rahmen der Verteilungsregelung aufzunehmen.

Außerdem wurde in der Diskussion angeregt, über die Wiederaufnahme einer Ermäßigungsregelung für Eckgrundstücke (mehrfach erschlossene Grundstücke) nachzudenken.

Die als **Anlage I** beigefügte neue Entwurfsfassung sieht daher zum einen die Beitragsfähigkeit des Aufwandes für Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung von Wirtschaftswegen und zum anderen eine Ermäßigungsregelung für mehrfach erschlossene Grundstücke vor.

II. Aufnahme der Beitragsfähigkeit des Aufwandes für Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung von Wirtschaftswegen

Im Straßenbaubeitragsrecht können – anders als im Erschließungsbeitragsrecht – auch für Maßnahmen im Außenbereich, insbesondere auch für Wirtschaftswege, Beiträge nach § 8 KAG NRW erhoben werden, da auch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke grundsätzlich einen Vorteil aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage haben. Hierfür muss ein Verteilungsmaßstab eine Regelung enthalten, die eine angemessen vorteilsgerechte Berücksichtigung auch der Außenbereichsflächen ermöglicht.

Die Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB) sieht dazu eine weitere Differenzierung zwischen typischerweise im Außenbereich vorkommenden landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen vor. Der NWStGB hat allerdings bewusst auf eine Vorgabe von Faktoren – unter anderem für eine weitere Differenzierung und Klassifizierung der Wirtschaftswege – verzichtet, da hier jede Gemeinde unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort, ausgerichtet am Vorteilsprinzip, eine Festlegung treffen muss.

Die im vorliegenden Satzungsentwurf berücksichtigte Verteilungsregelung wurde in Anlehnung an die aktuellste bekannte Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen – Satzung der Stadt Coesfeld vom 28.03.2014 – formuliert, da sich die darin vorgenommenen Differenzierungen auf die unterschiedlichen Außenbereichsnutzungen im Gebiet der Gemeinde Rosendahl anpassen.

I. Aufnahme einer Eckgrundstücksregelung (mehrfach erschlossene Grundstücke)

Der beigefügte Satzungsentwurf berücksichtigt nunmehr in § 6 Abs. 4 eine sogenannte Eckermäßigung. Diese Änderung hat auf den Haushalt der Gemeinde Rosendahl keine finanziellen Auswirkungen.

Die Mustersatzung des NWStGB verzichtet auf eine Regelung für mehrfach erschlossene Grundstücke, da dies - auch hier anders als im Erschließungsbeitragsrecht – in der dort üblichen undifferenzierten Form nicht zulässig ist.

Im Straßenbaubeitragsrecht kann daher eine Ermäßigungsregelung mit dem Ziel der **Umverteilung der ausfallenden Beitragsanteile auf die übrigen Beitragspflichtigen** nur vorgesehen werden, wenn die ausgebaute Straße einen Ausstattungszustand erhält,

über den die andere Straße schon verfügt, also nur bei einem angleichenden Ausbau. Die durch ihre Eckgrundstücke betroffenen Beitragspflichtigen werden hierdurch insoweit privilegiert, als sie für den theoretisch größeren Vorteil nur abgestuft aufkommen müssen.

II. Beibehaltung der Beitragssätze

Die im neuen Satzungsentwurf aufgeführten Beitragssätze entsprechen dem den Sitzungsvorlagen Nr. VIII/492; VIII/585 und Nr. IX/097 beigefügten ursprünglichen Satzungsentwurf, der eine Erhöhung auf den Höchstsatz vorsah.

Insbesondere die Erhöhung der Beitragssätze hat in den vergangenen Wochen zu regen Diskussionen und Unmutsäußerungen in der Bevölkerung geführt. Es ist daher der Entscheidung des Rates überlassen, ob über die Höhe der Beitragssätze neu beraten werden soll. Je nach Ausbaumaßnahme kommen bei einer geringeren Anhebung der Beitragssätze stärkere finanzielle Belastungen auf die Gemeinde Rosendahl zu.

Hierbei sind auch die Haushaltsgrundsätze der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu berücksichtigen, wonach die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – soweit vertretbar – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster ist den Gemeinden bei der Bestimmung des Vertretbaren und Gebotenen grundsätzlich ein Ermessensspielraum eröffnet. Dabei gilt jedoch die grundsätzliche Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmequellen. Hinter dieser Verpflichtung müssen andere Erwägungen, die ansonsten von einer Abgabenerhebung Abstand nehmen lassen könnten, zurücktreten.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Mustersatzung des NWStGB wurden in dem aktuellen Satzungsentwurf die Beitragshöchstsätze übernommen.

Zum Vergleich ist dieser Sitzungsvorlage eine Übersicht der in den übrigen Kommunen des Kreises Coesfeld derzeit gültigen Beitragssätze als **Anlage II** zur Information beigefügt.

Um die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde Rosendahl bei einer Änderung der vorgeschlagenen Beitragssätze darzustellen, werden nachfolgend für die zeitnah anstehende Ausbaumaßnahme „Schleestraße“ im Ortsteil Holtwick beispielhaft die Mehrbelastungen der Gemeinde aufgeführt. Dieses Beispiel wurde gewählt, da zu dieser Maßnahme bereits Ergebnisse der Ausschreibung vorliegen, die der im Haushalt aufgeführten Finanzplanung entsprechen:

Der **Anteil der Gemeinde** bei einem beitragsfähigen Aufwand in Höhe von rd. 115.000,00 € beträgt unter Berücksichtigung der Beitragssätze

- nach **alter** Satzung (1984): rd. 74.000,00 €
  (u.a. 30 % Fahrbahn / 50 % Gehweg)
- nach **neuer** Satzung (Entwurf): rd. 33.500,00 €
  (u.a. 60 % Fahrbahn / 80 % Gehweg)
- bei einer Erhöhung im **Mittelwert** (hälftige Anhebung der Sätze) : rd. 55.000,00 €
  (u.a. 45 % Fahrbahn / 65 % Gehweg).

Zur weiteren Information wird als **Anlage III** auch eine Übersicht der seit Gültigkeit der KAG-Satzung 1984 abgerechneten Maßnahmen beigefügt.

III. Weitere Beratungen und Ausblick

Mit Datum vom 08. und 11.12.2014 haben einige Anlieger der Landskroner Straße und der Von-Eichendorff-Straße in Osterwick einen Antrag auf Instandhaltung dieser Straßen eingereicht. Diese Anregungen werden dem Rat in seiner Sitzung am 29.01.2015 zur Beratung und Weiterleitung an den Planungs- Bau- und Umweltausschuss vorgelegt.

In einer am 04.01.2015 in der Gaststätte „Altdeutsche Pilsstube“ in Osterwick auf Einladung der Bürgerinitiative „Gegen die Änderung der KAG-Satzung in Rosendahl“ stattgefundenen Bürgerversammlung wurde der Wunsch nach einer weiteren Informationsveranstaltung geäußert. Ob und wann diese stattfinden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Mit Datum vom 06.01.2015 wurde außerdem ein Antrag der SPD-Faktion auf Durchführung einer Einwohnerversammlung eingereicht, der dem Rat der Gemeinde ebenfalls in seiner Sitzung am 29.01.2015 zur Entscheidung vorgelegt wird.

Möglicherweise können in diesem Rahmen gewonnene Erkenntnisse in eine zukünftige Beitragssatzung einfließen.

Im Auftrage:	Kenntnis genommen:
Roters Fachbereichsleiterin	Niehues Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Entwurf der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Rosendahl

Anlage II: Vergleichsaufstellung über die Beitragssätze in den Kommunen des Kreises Coesfeld

Anlage III: Abrechnung nach KAG (Straßenbaubeiträge) seit Gültigkeit der KAG-Satzung 1984